

TE OGH 2024/11/19 10ObS115/24w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.11.2024

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen durch den Senatspräsidenten Hon.-Prof. Dr. Nowotny als Vorsitzenden, die Hofräte Mag. Schober und Dr. Annerl sowie die fachkundigen Laienrichter Mag. Anja Pokorny (aus dem Kreis der Arbeitgeber) und Dr. Wolfgang Kozak (aus dem Kreis der Arbeitnehmer) als weitere Richter in der Sozialrechtssache der klagenden Partei A*, vertreten durch Mag. Doris Braun, Rechtsanwältin in Graz, gegen die beklagte Partei Pensionsversicherungsanstalt, 1021 Wien, Friedrich-Hillegeist-Straße 1, wegen Rehabilitationsgeld, über die außerordentliche Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Graz als Berufungsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen vom 16. September 2024, GZ 6 Rs 55/24s-23, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die außerordentliche Revision wird gemäß § 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen. Die außerordentliche Revision wird gemäß Paragraph 508 a, Absatz 2, ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen.

Text

Begründung:

[1] Gegenstand des Revisionsverfahrens ist die Frage, ob die Entziehung des dem Kläger seit 1. Februar 2023 gewährten Rehabilitationsgeldes durch die beklagte Pensionsversicherungsanstalt infolge Verbesserung des Gesundheitszustands des Klägers zu Recht erfolgte.

[2] Der 1970 geborene Kläger genießt unstrittig Berufsschutz als Maurer.

[3] Zum Gewährungszeitpunkt waren dem 1970 geborenen Kläger leichte Erwerbsarbeiten am allgemeinen Arbeitsmarkt zumutbar. Internistisch wurde von einem normalen und orthopädisch von einem fallweise forcierten Arbeitstempo ausgegangen. Aus internistischer Sicht war dem Kläger zum Gewährungszeitpunkt ein forciertes Arbeitstempo möglich, wobei ein solches zumindest ein Drittel des Arbeitstags möglich war.

[4] Zum Zeitpunkt der Entziehung waren dem Kläger ganztätig leichte und halbtätig mittelschwere Arbeiten im Gehen, Stehen und Sitzen (mit näher bezeichneten Einschränkungen) zumutbar. Ein forciertes Arbeitstempo war dem Kläger bis zu einem Drittel des Arbeitstags zumutbar, ein normales Arbeitstempo war ganztätig möglich.

[5] Im Vergleich zum Zeitpunkt der Gewährung ist es durch die Rehabilitationsmaßnahmen und die dadurch erfolgte Gewichtsreduktion zu einer leistungskalkülrelevanten Besserung des Gesundheitszustands gekommen. Im Rahmen der Rehabilitation hat der Kläger nicht nur Gewicht abgenommen, sondern auch Bewegungsübungen

gemacht und dadurch Muskulatur aufgebaut. Deshalb ist es internistisch zu einer deutlichen Verbesserung gekommen.

[6] Für den Kläger kommt aufgrund seines Leistungskalküls noch die (hinsichtlich des Anforderungsprofils näher festgestellte) Tätigkeit eines Baumarktfachberaters in Betracht. Schon zum Gewährungszeitpunkt wäre (unter der Annahme, dass dem Kläger leichte und bis zu einem Drittel des Arbeitstags forcierte Arbeiten möglich waren) eine Verweisung des Klägers auf den Beruf eines Baumarktfacharbeiters – für den jedenfalls ein Drittel des Arbeitstags ein forciertes Arbeitstempo erbracht werden können muss – möglich gewesen.

[7] Mit Bescheid vom 19. Jänner 2024 sprach die Beklagte aus, dass vorübergehende Invalidität nicht mehr vorliege, und entzog dem Kläger mit 29. Februar 2024 das Rehabilitationsgeld. Weiters sprach sie aus, dass medizinische Maßnahmen der Rehabilitation nicht mehr zweckmäßig seien und kein Anspruch auf berufliche Maßnahmen der Rehabilitation bestehe.

[8] Die Vorinstanzen wiesen das auf Weitergewährung von „Leistungen wegen vorübergehender Invalidität“ im gesetzlichen Ausmaß über den 29. Februar 2024 hinaus gerichtete Klagebegehren ab. Der Kläger sei im Zeitpunkt der Zuerkennung von Rehabilitationsgeld nicht vorübergehend invalid gewesen, sodass die Zuerkennung zu Unrecht erfolgt sei. Im Vergleich zum Gewährungszeitpunkt habe sich der gesundheitliche Zustand des Klägers im Entziehungszeitpunkt aber deutlich gebessert und diese Verbesserung beziehe sich auf die ursprünglich bestehenden Beeinträchtigungen, die die unrichtige Einschätzung des Vorliegens vorübergehender Invalidität begründet hätten.

Rechtliche Beurteilung

[9] Die dagegen erhobene außerordentliche Revision des Klägers ist mangels Aufzeigens einer Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung im Sinn des § 502 Abs 1 ZPO nicht zulässig. [9] Die dagegen erhobene außerordentliche Revision des Klägers ist mangels Aufzeigens einer Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung im Sinn des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO nicht zulässig.

[10] 1.1. Nach § 99 Abs 1 ASVG kann eine Leistung nur entzogen werden, wenn sich die Verhältnisse wesentlich geändert haben; die Änderung kann im Fall einer Pension aus den Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit etwa in der Wiederherstellung oder Besserung des körperlichen oder geistigen Zustands des Pensionsberechtigten oder in der Wiederherstellung oder Besserung seiner Arbeitsfähigkeit infolge Gewöhnung und Anpassung an die Leiden bestehen (RS0083884). [10] 1.1. Nach Paragraph 99, Absatz eins, ASVG kann eine Leistung nur entzogen werden, wenn sich die Verhältnisse wesentlich geändert haben; die Änderung kann im Fall einer Pension aus den Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit etwa in der Wiederherstellung oder Besserung des körperlichen oder geistigen Zustands des Pensionsberechtigten oder in der Wiederherstellung oder Besserung seiner Arbeitsfähigkeit infolge Gewöhnung und Anpassung an die Leiden bestehen (RS0083884).

[11] 1.2. Haben die objektiven Grundlagen für eine Leistungszuerkennung hingegen keine wesentliche Änderung erfahren, so steht die Rechtskraft der Gewährungsentscheidung der Entziehung entgegen; an einer solchen Änderung fehlt es regelmäßig dann, wenn bestimmte Leistungsvoraussetzungen gar nie vorhanden waren (RS0106704; RS0133202). Die nachträgliche Erkenntnis, dass die Voraussetzungen für einen Leistungsanspruch zur Zeit der Zuerkennung nicht vorhanden waren, rechtfertigt die Entziehung der Leistung daher nicht (RS0083941).

[12] 1.3. Ist jedoch im Fall eines aufgrund der irrtümlichen Annahme des Vorliegens vorübergehender Invalidität im Sinn des § 255b ASVG zuerkannten Rehabilitationsgelds eine – wenn auch nur geringfügige – Verbesserung des körperlichen oder geistigen Zustands der versicherten Person im Entziehungszeitpunkt feststellbar und bezieht sich diese Verbesserung auf ursprünglich bestehende Beeinträchtigungen, die die (unrichtige) Einschätzung des Vorliegens vorübergehender Invalidität im Sinn des § 255b ASVG begründet haben, so ist eine Entziehung des Rehabilitationsgelds gemäß § 99 Abs 1 iVm Abs 3 Z 1 lit b sublit aa ASVG dann gerechtfertigt, wenn im Entziehungszeitpunkt vorübergehende Invalidität nicht vorliegt (RS0133202). [12] 1.3. Ist jedoch im Fall eines aufgrund der irrtümlichen Annahme des Vorliegens vorübergehender Invalidität im Sinn des Paragraph 255 b, ASVG zuerkannten Rehabilitationsgelds eine – wenn auch nur geringfügige – Verbesserung des körperlichen oder geistigen Zustands der versicherten Person im Entziehungszeitpunkt feststellbar und bezieht sich diese Verbesserung auf ursprünglich bestehende Beeinträchtigungen, die die (unrichtige) Einschätzung des Vorliegens vorübergehender Invalidität im Sinn des Paragraph 255 b, ASVG begründet haben, so ist eine Entziehung des Rehabilitationsgelds gemäß Paragraph 99, Absatz eins, in Verbindung mit Absatz 3, Ziffer eins, Litera b, Sub-Litera, a, a, ASVG dann gerechtfertigt, wenn im

Entziehungszeitpunkt vorübergehende Invalidität nicht vorliegt (RS0133202).

[1 3] 1.4. Hintergrund dieser Rechtsprechung ist die Überlegung, dass in diesen Fällen kein schutzwürdiges Vertrauen des Leistungsempfängers auf die Weitergewährung der Leistung vorliegt, weil eine vergleichbare Änderung zur Entziehung einer ursprünglich zu Recht zuerkannten Leistung führen hätte können (10 ObS 40/20k ErwGr 6.4 und 8.5).

[14] 2. Die Beurteilung der Vorinstanzen entspricht dieser Rechtsprechung.

[15] 2.1. Die Erkenntnis, dass vorübergehende Berufsunfähigkeit zu Unrecht angenommen und der Anspruch auf Rehabilitationsgeld dementsprechend zu Unrecht festgestellt wurde, rechtfertigt die Entziehung des Rehabilitationsgelds nach den dargelegten Grundsätzen nicht. Da dem Kläger bereits zum damaligen Zeitpunkt die festgestellte Tätigkeit in seinem Berufsfeld zumutbar war, liegt im Entziehungszeitpunkt keine wesentliche Verbesserung des Gesundheitszustands vor, die zu einer Entziehung des Rehabilitationsgelds führen könnte.

[16] 2.2. Entgegen der Rechtsansicht des Klägers ergibt sich daraus aber nicht bereits, dass eine Entziehung des Rehabilitationsgelds zu Unrecht erfolgte. Denn auch eine geringfügige (nicht wesentliche) Verbesserung des körperlichen oder geistigen Zustands kann nach der zitierten Rechtsprechung die Entziehung des Rehabilitationsgelds rechtfertigen, wenn die genannten weiteren Voraussetzungen vorliegen.

[17] Nach den getroffenen Feststellungen waren dem Kläger im Zeitpunkt der Gewährung (nur) leichte Erwerbsarbeiten möglich und hat sich sein körperlicher Zustand dahin verbessert, dass im Entziehungszeitpunkt über leichte Arbeiten hinaus auch halbtägig mittelschwere Arbeiten möglich waren. Auch wenn es sich dabei nicht um eine wesentliche Besserung handelt, änderte sich dennoch sein Leistungskalkül. Diese – wenn auch nur geringfügige – Änderung des Gesundheitszustands bezieht sich auf ursprünglich bestehende Einschränkungen (die Ausübung leichter Arbeiten), die (ausweislich des im Akt ersichtlichen Gewährungsgutachtens) die Einschätzung des Vorliegens vorübergehender Invalidität im Sinn des § 255b ASVG (mit-)begründet haben. [17] Nach den getroffenen Feststellungen waren dem Kläger im Zeitpunkt der Gewährung (nur) leichte Erwerbsarbeiten möglich und hat sich sein körperlicher Zustand dahin verbessert, dass im Entziehungszeitpunkt über leichte Arbeiten hinaus auch halbtägig mittelschwere Arbeiten möglich waren. Auch wenn es sich dabei nicht um eine wesentliche Besserung handelt, änderte sich dennoch sein Leistungskalkül. Diese – wenn auch nur geringfügige – Änderung des Gesundheitszustands bezieht sich auf ursprünglich bestehende Einschränkungen (die Ausübung leichter Arbeiten), die (ausweislich des im Akt ersichtlichen Gewährungsgutachtens) die Einschätzung des Vorliegens vorübergehender Invalidität im Sinn des Paragraph 255 b, ASVG (mit-)begründet haben.

Textnummer

E143055

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2024:010OBS00115.24W.1119.000

Im RIS seit

13.12.2024

Zuletzt aktualisiert am

13.12.2024

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at